



# Berner Fischer Club 1927

## Nutzungsreglement Vereinsboot BFC 1927

### 1. Allgemein

Das Vereinsboot wird nur volljährigen Vereinsmitgliedern des BFC 1927, nachfolgend «Nutzer» genannt, zur Verfügung gestellt.

### 2. Nutzung

An den jährlich anfallenden Unterhaltskosten beteiligen sich die Nutzer des Vereinsbootes mit einem Unkostenbeitrag.

Der Unkostenbeitrag wird für einen halben oder einen ganzen Tag festgelegt. Die genaue zeitliche Definition ist in der Nutzungsvereinbarung festgehalten.

Halber Tag: CHF 35.00  
Ganzer Tag: CHF 60.00

Vielnutzern steht die Möglichkeit offen, einen einmaligen Unkostenbeitrag von CHF 200.00 im Jahr zu bezahlen.

Das Benzin ist nicht enthalten.

### 3. Reservation

Die Reservation für das Vereinsboot hat in der Regel 3 Tage vor dem Nutzungsdatum zu erfolgen. Für die Reservation stehen diese Möglichkeiten zur Verfügung:

- Onlinekalender Vereinsboot BFC 1927
- Beim Materialverwalter per E-Mail oder Telefon
- Bei einem anderen Vorstandsmitglied per E-Mail oder Telefon

Kurzfristige Reservationen (< 3 Tag vor Nutzungsbeginn) und Serienreservationen für mehrere Tage (Wochenende, Ferien oder mehrere nicht aufeinanderfolgende Tage) sind zwingend mit dem Materialverwalter oder einem anderen Vorstandsmitglied abzusprechen.

### 4. Übernahme/Rückgabe

Der oder die BootsführerIn verpflichtet sich, die Ausrüstung gemäss Checkliste vor- und nach der Fahrt zu überprüfen. Werden Mängel oder Defekte festgestellt, so sind diese dem Materialverwalter gleichentags mit Foto(s) per E-Mail zu melden. Erfolgt keine Meldung, bestätigt der oder die BootsführerIn mit der Rückgabe, dass die Ausrüstung vollzählig und brauchbar auf dem Boot vorhanden ist und das Boot mit Ausrüstung in sauberem und in fahrtüchtigem Zustand, zurückgegeben wurde. Der Benzintank ist nach jeder Fahrt wieder aufzufüllen (Benzinkanister nicht vergessen!).

Sollte diese Leistung durch den oder die BootsführerIn unterlassen worden sein, wird der BFC 1927 für allfällige Reinigungsarbeiten einen Betrag von CHF 50.-, das Auffüllen des Benzintanks und mögliche Reparaturarbeiten in Rechnung stellen.

## 5. Haftung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Zurich Versicherung und haftet für Personen- und Sachschäden gegenüber Drittpersonen bis zum Betrag von CHF 2'000'000.-- pro Ereignis. Versicherungsnehmer ist bis auf Weiteres nach wie vor Herr Markus Schwarz.

Für sämtliche Schäden am Boot inkl. Verdeck, sämtlichem Zubehör und für Übertretungen von Gesetzen und Vorschriften der Binnenschifffahrt und der Fischerei haftet gegenüber dem BFC 1927 der jeweilige Nutzer persönlich.

## 6. Pflichten

Der oder die BootsführerIn sind persönlich dafür besorgt, dass sie ordnungsgemäss über die Handhabung des Vereinsbootes orientiert worden sind. Zum Führen des Vereinsbootes ist berechtigt, wer Mitglied vom BFC 1927 ist, das 18. Altersjahr erreicht und genügend Kenntnisse über die geltenden Vorschriften, Verhaltens- und Verkehrsregeln der Binnenschifffahrt in der Schweiz zum sicheren Führen des Bootes hat. Der Vorstand vom BFC 1927 kann diese Kenntnisse überprüfen.

## 7. Ergänzende Bestimmungen

Zu den oben erwähnten Bestimmungen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

## 8. Gerichtstand

Der Bootsführer oder die Bootsführerin erklärt, die obenstehenden Bedingungen durchgelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Bern.


Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Dieses Nutzungsreglement ist integrierender Bestandteil vom Leihvertrag.

Ostermundigen, 25.03.2023

Für den Berner Fischer Club 1927.

Der Präsident:



Bruno Jaussi

Der Materialwart:



Christof Keller